

6. die bauaufsichtliche Genehmigung und Abnahme von Instandsetzungs- und Werterhaltungsmaßnahmen.

Die Räte der Kreise können die bauaufsichtlichen Befugnisse der Räte der Gemeinden erweitern. Die Räte der Gemeinden übernehmen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen übertragenen bauaufsichtlichen Aufgaben. Sie haben mit den Ständigen Kommissionen für Bauwesen und ihren Aktivs eng zusammenzuarbeiten. Die erteilten Zustimmungen zu Bauanzeigen und Bau- und Abbruchgenehmigungen sind monatlich formlos der Staatlichen Bauaufsicht im Kreisbauamt zu melden.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Kreise ist für die ständige Unterstützung der Räte der Gemeinden, ihrer Ständigen Kommissionen für Bauwesen und Aktivs in bauaufsichtlicher Hinsicht verantwortlich, damit diese befähigt werden, ihre bauaufsichtlichen Aufgaben auf der Grundlage der Gesetzlichkeit eigenverantwortlich zu lösen.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht in den Stadtbezirksbauämtern ist verpflichtet, mit den Ständigen Kommissionen für Bauwesen und ihren Aktivs eng zusammenzuarbeiten.

(7) Für wichtige Staatsplanvorhaben werden vom Minister für Bauwesen oder von den Bezirksbaudirektoren für die Unterstützung der bauaufsichtlichen Tätigkeit der Kreisbauämter Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht eingesetzt, die von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen bzw. in den Bauämtern der Räte der Bezirke anzuleiten sind.

(8) In Großbetrieben der Industrie (ausgenommen der Bau- und Baustoffindustrie) können im Einvernehmen mit den verantwortlichen örtlichen Organen der Staatsmacht und den Betriebsleitungen Organe der Staatlichen Bauaufsicht eingesetzt werden, die die Befugnisse gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1, 2, 4 und 6 ausüben. Ihre Anleitung, Unterstützung und Kontrolle erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirksbauamt.

§ 6

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Zur Gewährleistung einer wirksamen und unbehinderten Kontrolltätigkeit ist die Staatliche Bauaufsicht dem jeweiligen Leiter des zentralen Organs des Staatsapparates bzw. den Baudirektoren unmittelbar unterstellt.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen bedürfen der Zulassung. Sie sind verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich zu qualifizieren.

(3) Die Berufung oder Abberufung der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Bauämter erfolgt durch den Baudirektor.

(4) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht müssen sorgfältig die Hinweise der Ständigen Kommissionen für Bauwesen, der Bauschaffenden und der Bevölkerung auswerten, ihre Mitarbeit an den ständig wachsenden Bauaufgaben fördern, das Kollektiv des Bauamtes auf Grund ihrer Erfahrungen stärken und ihre Aufgaben als politische Funktionäre unseres Arbeiter- und Bauern-Staates qualifiziert und unbürokratisch lösen.

(5) Die verfahrensrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen sind so zu handhaben, daß die Bürger zu Bau- und Reparaturarbeiten kleineren Umfangs in eigener Leistung angeregt werden.

(6) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu fordern. Sie haben gegen die Verletzung baurechtlicher Bestimmungen einzuschreiten und die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit durchzusetzen. Sie können bei Gefahr oder wenn größerer volkswirtschaftlicher Schaden zu erwarten ist, Baumaßnahmen stilllegen. Sie sind verpflichtet, die Erfüllung ihrer Forderungen zu kontrollieren. Stilllegungen sind dem zuständigen Kreditinstitut mitzuteilen. Festgestellte Mängel oder Verstöße auf Baustellen oder an baulichen Anlagen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen, sind umgehend der verantwortlichen Staatlichen Bauaufsicht bekanntzugeben.

(7) Die für die ordnungsgemäße Durchführung von Baumaßnahmen oder die Erhaltung der Bauwerke Verantwortlichen haben unverzüglich Maßnahmen zur Erfüllung der Forderungen der Staatlichen Bauaufsicht einzuleiten.

(8) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht erhalten einen Sonderausweis, der sie berechtigt, alle Baustellen und baulichen Anlagen (auch Betriebe und Wohnungen) ihres Verantwortungsbereiches zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten, Einsicht in Bauvorlagen und Herkunftsnachweise und Qualitätsbeweise von Baustoffen zu nehmen und sich über den Zustand der baulichen Anlagen zu unterrichten. Die Erlaubnis zum Betreten von Baustellen, die der Verantwortlichkeit der im § 3 genannten zentralen Organe des Staatsapparates unterstehen, ist vorher von der örtlich zuständigen Dienststelle dieser Organe einzuholen.

(9) Zur Durchführung entwurfstechnischer und konstruktiv-statischer Prüfarbeiten und zur Abgabe von Gutachten sind bei den volkseigenen Projektierungs- und -abteilungen Prüfstellen einzurichten, deren Arbeitsergebnisse Unterlage für die Erteilung von Baugenehmigungen, Genehmigungen für Abweichungen oder bauaufsichtliche Abnahmen sind. Prüfstellen haben keine bauaufsichtlichen Befugnisse. Sie sind nicht berechtigt, Baugenehmigungen zu erteilen, Genehmigungen für Abweichungen auszusprechen oder bauaufsichtliche Abnahmen durchzuführen. Die gemäß § 5 Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht sind berechtigt, den Leitern der Prüfstellen fachliche Weisungen zu erteilen und bei Baukontrollen und bauaufsichtlichen Abnahmen die Teilnahme der Prüfstellen zu fordern.

(10) Bei den zentralen Organen des Staatsapparates gemäß §§ 2 und 3 können zentrale Prüfstellen für den jeweiligen Wirkungsbereich eingerichtet werden.

(11) Im Bereich der zentralen Organe des Staatsapparates gemäß § 3, bei denen alle Prüfarbeiten von der Staatlichen Bauaufsicht ausgeführt werden, kann es bei dieser Regelung verbleiben.

(12) Alle Organe der Staatlichen Bauaufsicht und die Prüfstellen sind verpflichtet, sich bei der Lösung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(13) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen dürfen keine Bauunterlagen, ausgenommen für eigene Baumaßnahmen und für Bauaufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbaues oder von Wettbewerben, anfertigen. Die Be-